

11. November 2009 (Stand: 1. Oktober 2011)

**Verordnung
über den Ausbildungsfonds
(Ausbildungsfondsverordnung; AFV)**

Der Gemeinderat der Stadt Bern,

gestützt auf

- Artikel 92 Absatz 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998¹;
 - Artikel 100 Absatz 3 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998²,
- beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

¹ Mit dieser Verordnung soll sicher gestellt werden, dass die der Stadt Bern (Stadt) durch verschiedene Personen im Rahmen einer unselbständigen Stiftung zugewendeten und am 19. Januar 1972 im Lehrgelder-Fonds zusammengefassten Vermögenswerte (Fonds) des ehemaligen Pauline Hadorn-Fonds (Erbeinsetzung gemäss letztwilliger Verfügung vom 29. Januar 1958), der ehemaligen Jenzer-Stiftung (Erbeinsetzung gemäss letztwilliger Verfügung vom 22. Juli 1881), der ehemaligen Lehrgelder-Stiftung (Schenkung Herr Rudolf von Tschärner, Erbeinsetzung gemäss letztwilliger Verfügung Herr Christian Gfeller vom 14. Juli 1870) und des ehemaligen Bendicht Münger-Legats (Vermächtnis Herr Bendicht Münger gemäss letztwilliger Verfügung vom 6. Juli 1914) dem Stiftungszweck entsprechend verwendet werden.

² Die Verordnung regelt namentlich:

- a. den Zweck des Fonds;
- b. die Zuständigkeiten zur Mittelverwendung;
- c. die Organisation der Verwaltung.

Art. 2 Stiftungszweck

¹ Der Ausbildungsfonds bezweckt die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen an Jugendliche und junge Erwachsene in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen, die sich aus- oder weiterbilden lassen wollen.

² Beiträge werden nur an Personen ausgerichtet, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren in der Stadt Bern haben.

Art. 3 Äufnung

Dem Fonds fliessen zu:

- a. der Vermögensertrag;
- b. Zuwendungen Dritter mit einer dem Stiftungszweck entsprechenden Widmung.

¹ GV; [BSG 170.111](#)

² GO; [SSSB 101.1](#)

Art. 4 Verwendung der Mittel

¹ Für Beiträge aus Mitteln des Fonds können unter Vorbehalt von Absatz 2 sowohl der jährlich anfallende Vermögensertrag als auch das Fondsvermögen verwendet werden.

² Ein Bestand von 200 000 Franken ist als Stammkapital unantastbar.

Art. 5 Verfahren

¹ Gesuche um Beiträge aus dem Ausbildungsfonds sind schriftlich und begründet an den Direktionsfinanzdienst der Direktion für Bildung, Soziales und Sport zu richten.

² Der Direktionsfinanzdienst trifft die notwendigen Abklärungen und entscheidet über das Gesuch oder leitet dieses mit entsprechendem Antrag an die zuständige Stelle weiter, soweit er nicht selbst für den³ Entscheid zuständig ist.

³ Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller ausserhalb der Stadtverwaltung können verlangen, dass die zuständige Stelle ihren Entscheid in Form einer anfechtbaren Verfügung eröffnet.

Art. 6 Entscheid über Beitragsgesuche

Über Beitragsgesuche entscheidet⁴:

- a. der Direktionsfinanzdienst der Direktion für Bildung, Soziales und Sport, wenn im Gesuch nicht mehr als 3000 Franken beantragt werden;
- b. die Direktion für Bildung, Soziales und Sport, wenn im Gesuch mehr als 3000 Franken, aber nicht mehr als 30 000 Franken beantragt werden;
- c. der Gemeinderat, wenn im Gesuch mehr als 30 000 Franken betragen werden.

Art. 7 Verwaltung

¹ Die Finanzverwaltung verwaltet das Fondsvermögen.

² Sie besorgt die Rechnungsführung und erstattet den zuständigen Stellen Bericht.

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Fondsbestimmungen vom 18. August 1976 über den Ausbildungs-Fonds aufgehoben.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

³ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1097/2011 vom 17. August 2011

⁴ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1097/2011 vom 17. August 2011

Bern, 11. November 2009

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Stadtpräsident:
Alexander Tschäppät

Der Stadtschreiber:
Dr. Jürg Wichtermann

Änderungen

<i>Datum Erlass / Änderung</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten / Stand ab</i>
17. August 2011		5, 6	1. Oktober 2011